

Einführung des Auskunftsportals Terravis und zu revidierende Erlasse

(Vernehmlassungsbericht zu den Anpassungen der Ausführungsbestimmungen)

23. Juni 2021



Kanton
Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Volkswirtschaftsamt

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Anpassungen der folgenden Ausführungsbestimmungen:

- Totalrevision der Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs (GDB 213.412);
- Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch (GDB 213.410);
- Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz (GDB 131.511).

I. Totalrevision der Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV- Grundbuchs

Art. 1 Abs. 2

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten spricht sich für eine Kann-Formulierung aus. Der Absatz wird deshalb neu wie folgt geändert:

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs einen privaten Aufgabenträger einsetzen.

Die von der Notariatskommission OW und von der CVP OW vorgeschlagene Möglichkeit, die zentrale Plattform für den elektronischen Geschäftsverkehr mit der Justiz einzusetzen, kann nicht umgesetzt werden. Der elektronische Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern muss mit deren Software-Lösungen verbunden werden. Dafür ist der "Gerichts-Geschäftsverkehr" nicht eingerichtet.

Art. 2

Der Datenschutzbeauftragte beantragt, dass die Grundzüge über die Architektur des Informatiksystems aufgeführt werden. Die Schnittstelle für den Bezug und den Austausch von Grundbuchdaten (GBDBS) ist bereits auf Bundesrechtsebene in der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; SR 211.432.11) geregelt und muss vorliegend nicht zusätzlich definiert werden.

Art. 3 Abs. 1

Der Notarenverband, die Notariatskommission und die CVP Obwalden erheben den Anspruch, dass auch den Urkundspersonen der Zugriff im Sinne von Art. 3 Abs. 1 gewährt werden soll. Die Urkundspersonen erfüllen aber in einem anderen Sinne als die aufgezählten Gemeinwesen öffentliche/amtliche Aufgaben und erhalten aus folgenden Gründen keinen kostenlosen Zugriff:

Behörde/Gemeinwesen	Freiberufliche Urkundsperson (UKP)
Dienststelle/Amtsstelle eines Gemeinwesens (Gemeinde, Kanton, Bund), die mit „auswechselbaren“ Personen besetzt ist.	Natürliche Person, welche aufgrund geprüfter Fähigkeiten zur Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung bzw. Patent erteilt wird.
Bei einer Fehlleistung haftet zunächst das zuständige Gemeinwesen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann auf eine fehlbare Person zurückgegriffen werden. So oder so wird grundsätzlich der Behörde die von ihr vorzunehmende Tätigkeit nicht untersagt bzw. sie wird nicht aufgehoben.	Bei einer Fehlleistung haftet die UKP persönlich. Gegebenenfalls kann ihr die Berufsausübungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
Die Kosten für den Betrieb der Behörde werden vom zuständigen Gemeinwesen getragen.	Die Kosten für die Ausübung der Beurkundungsbefugnis werden von der UKP getragen.

Die Einnahme/Erträge fliessen in die Kasse des zuständigen Gemeinwesens.	Die UKP ist auf eigene Rechnung tätig.
Das Gemeinwesen kann i.d.R. die Auslagen dem Kunden nicht weiterverrechnen	Die UKP verrechnen die Auslagen der Kundschaft weiter.

Der Datenschutzbeauftragte macht geltend, dass alle zugriffsberechtigten Stellen und die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben aufzuführen sind. Zudem sollen die Datenkategorien genannt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass einerseits der „neue“ Art. 3 Abs. 1 in Bezug auf die Zugriffsberechtigung weitgehend dem Wortlaut des aktuell geltenden Art. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs vom 20. Mai 2003 entspricht, andererseits ist eine spezifische Aufführung der einzelnen Zugriffsberechtigten wenig sinnvoll, da diese immer wieder ändern können, beispielsweise bei Umbenennung der Amtsstellen oder bei Übertragung von Aufgaben von einer Amtsstelle auf eine andere. So müsste bei jeder Änderung der Art. 3 Abs. 1 angepasst werden.

Ebenso können die amtlichen Aufgaben jederzeit ändern, beispielsweise wenn neue gesetzliche Aufgaben auf die einzelnen Amtsstellen zukommen. Auch hier müsste der Aufgabenkatalog bei jeder Erweiterung angepasst werden.

Die Definition der einzelnen Kategorien (Rubriken) für jede einzelne Amtsstelle ergäbe zudem einen völlig unübersichtlichen Katalog, welcher ebenfalls laufend angepasst werden müsste.

Dazu ist noch festzuhalten, dass sich das Grundbuchamt bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen an die Vorgaben des ZGB und der GBV halten muss.

Art. 3 Abs. 2

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten spricht sich für eine Kann-Formulierung aus. Der Absatz wird wie folgt geändert:

² Das Volkswirtschaftsdepartement bewilligt im Einzelfall den erweiterten Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren nach Art. 28 - 30 der Grundbuchverordnung. Zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit den Benutzerinnen und Benutzern kann es eine private Trägerorganisation ermächtigen.

Der Datenschutzbeauftragte verlangt die Aufführung der einzelnen Institutionen, welchen Zugriff gewährt wird, und die Rubriken, auf welche sie jeweils Zugriff haben. Die Zugriffsliste (kombiniert mit der Preisliste) ist auf der Website von Terravis aufgeschaltet: <https://www.six-group.com/dam/download/sites/terravis/dienstleistungen/auskunft/preisliste/auskunftportal-kantonale-gebuehren-rechte-de.pdf>. Es sind deshalb keine weiteren Vorkehren erforderlich.

Art. 4

Der Notarenverband, die Notariatskommission und die CVP Obwalden – Die Mitte erheben auch hier den Anspruch, dass der Zugriff für die Urkundspersonen gratis sein soll. Es wird hierzu auf die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 verwiesen.

Die FDP OW macht geltend, dass der finanzielle Aufwand des Kantons für die Einführung von Terravis durch die eingehenden Gebühren gedeckt werden müsse. Dies kann wohl im ersten Jahr nicht garantiert werden, weil zunächst die Initialkosten für die Beschaffung des Moduls im Betrag von Fr. 10 000.– aufzubringen sind. In den Folgejahren ist zu erwarten, dass die Zugriffsgebühren die jährlichen Wartungskosten im Betrag von Fr. 1 800.– übersteigen werden.

Art. 4 Abs. 2

Die Mehrheit der Gemeinden erhebt den Anspruch, dass der Zugriff auch für kommunale Amtsstellen gebührenfrei sein soll. Der Zugriff nach Art. 3 Abs. 1 über TERIntra ist nach wie vor gebührenfrei gewährleistet.

Art. 5

Der Datenschutzbeauftragte beantragt, dass nebst der Datenschutzgesetzgebung auch auf die GBV zu verweisen sei (insbesondere Art. 29 und 30). Der Artikel wird wie folgt geändert:

Für die Datensicherheit und den Datenschutz gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und der Grundbuchverordnung.

II. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch

Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

III. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz

Art. 7 Abs. 1

Die Feststellung der Gemeinde Lungern, dass die Daten der Steuerverwaltung oft aktueller sind als die Daten des Grundbuchs, trifft zu. Dabei ist zu präzisieren, dass es sich dabei um die **Adressangaben** zu den Personen handelt. Solange aber das Grundbuch nicht mit den Adressangaben der Steuerverwaltung verknüpft ist (Schnittstelle Terris/GemDat) bleibt dieser Mangel auch bei einer Veröffentlichung im Internet bestehen.

Der Datenschutzbeauftragte beantragt, das Wort „registrierte“ [Nutzer] nicht zu entfernen. In der aktuell möglichen Eigentümerabfrage im WebGIS über die GIS Daten AG sind die Nutzer bei dieser registriert. Bei einer öffentlichen Eigentümerabfrage kann man die vorgesehenen Hürden (Angabe der E-Mail-Adresse der abfragenden Person und Beschränkung der Anzahl Abfragen pro Tag) zur Verhinderung von Serienabfragen nicht als Registrierung bezeichnen. Die Streichung des Wortes „registrierte“ ist demnach beizubehalten.

Art. 7 Abs. 2

Es ist nicht vorgesehen, den Absatz 2 zu streichen (wie der Datenschutzbeauftragte vermutet/befürchtet). Zudem ist der Art. 27 Abs. 2 GBV auch Teil der „Bundesgesetzgebung“, weshalb eine zusätzliche Aufführung weder sinnvoll noch nötig ist.

Eine Sperrung der Eigentümerdaten im Internet kennen unseres Wissens bislang nur die Kantone Basel-Landschaft und Zug. Diese Sperrung ist mit enormen Kosten verbunden und deshalb für den Kanton Obwalden abzulehnen. Die „eingebauten Hürden zur Verhinderung von Serienabfragen“ sind ausreichend.